

VERORDNUNG (EG) NR. 2470/96 DES RATES
vom 17. Dezember 1996
zur Verlaengerung der Gueltigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fuer Kartoffeln

Amtsblatt nr. L 335 vom 24/12/1996 S. 0010 - 0010

Text:

VERORDNUNG (EG) Nr. 2470/96 DES RATES vom 17. Dezember 1996 zur Verlaengerung der Gueltigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fuer Kartoffeln

DER RAT DER EUROPAEISCHEN UNION -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Gemeinschaft,
gestuetzt auf die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 ueber den gemeinschaftlichen Sortenschutz (1), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,
auf Vorschlag der Kommission,

in Erwaegung nachstehender Gruende:

Die Schwierigkeiten bei der Kartoffelzucht haben zur Folge, dass laengerfristige Forschungsausgaben als bei den meisten anderen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen entstehen. Ueberdies zeigt die Erfahrung, dass sich der Marktwert einer neuen Kartoffelsorte erst verhaeltnismaessig spaet erkennen laesst, und zwar auch im Vergleich zu solchen landwirtschaftlichen Pflanzenarten, bei denen ebenfalls laengerfristige Forschungsarbeiten noetig sind. Darum ist eine angemessene Rueckverguetung fuer die Forschungsarbeiten im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Pflanzenarten hier nur in einem verhaeltnismaessig spaeten Stadium des Sortenschutzes moeglich.

Die geeignetste Massnahme, um einen rechtlichen Rahmen fuer die Gewaehrleistung einer angemessenen Rueckverguetung zu schaffen, ist die Verlaengerung der urspruenglichen Gueltigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes fuer Kartoffeln um fuenf Jahre.

Diese Verlaengerung sollte fuer alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten oder kuenftig zu erteilenden gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte gelten, sofern nicht der Eigentuemer auf sie verzichtet oder das Gemeinschaftliche Sortenamt sie aufgehoben hat.

Die Dauer der Verlaengerung sollte verkuerzt werden, wenn einzelstaatlicher Schutz fuer dieselbe Sorte vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wirksam war und dem Zuechter bereits eine gewerbliche Nutzung seiner Sorte erlaubte. Ein aehnlicher Grundsatz gilt bereits nach den Uebergangsbestimmungen des Artikels 116 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 vorgesehene Gueltigkeitsdauer des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bei Kartoffeln wird unbeschadet des Artikels 116 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der genannten Verordnung um weitere fuenf Jahre verlaengert.

(2) Bei Sorten, fuer die vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ein einzelstaatlicher Sortenschutz erteilt wurde, fuer die jedoch Artikel 116 Absatz 4 vierter Gedankenstrich der vorgenannten Verordnung nicht gilt, wird die in Absatz 1 genannte Verlaengerung um den laengsten Zeitraum in vollen Jahren verkuerzt, waehrend dem ein einzelstaatlicher Schutz fuer dieselbe Sorte in einem Mitgliedstaat vor Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wirksam war.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veroeffentlichung im Amtsblatt der Europaeischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Bruessel am 17. Dezember 1996.

Im Namen des Rates

Der Praesident

I. YATES